



Urteil vom 4. Juni 2018

Besetzung

Einzelrichter Simon Thurnheer,
mit Zustimmung von Richter Philippe Weissenberger;
Gerichtsschreiberin Andrea Beeler.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
Afghanistan,
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung
(Dublin-Verfahren);
Verfügung des SEM vom 24. Mai 2018 / N (...).

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest,

dass der Beschwerdeführer am 16. April 2018 in der Schweiz um Asyl nachsuchte,

dass ihm das SEM gleichentags mitteilte, er sei per Zufallsprinzip der Testphase des Verfahrenszentrums Zürich zugewiesen worden,

dass ein Abgleich des SEM mit der europäischen Fingerabdruck-Datenbank (Zentraleinheit Eurodac) ergab, dass der Beschwerdeführer am (...). Oktober 2015 in Schweden ein Asylgesuch gestellt hatte,

dass das SEM dem Beschwerdeführer anlässlich der Befragung zur Person (BzP) vom 30. April 2018 das rechtliche Gehör zu einem allfälligen Nichteintretensentscheid, zur allfälligen Zuständigkeit Schwedens zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens sowie zur allfälligen Wegweisung nach Schweden gewährte,

dass der Beschwerdeführer diesbezüglich vorbrachte, nichts gegen Schweden zu haben, den dortigen Asylbehörden aber nicht erzählt zu haben, dass er sich in Afghanistan nicht habe beschneiden lassen wollen und deswegen Probleme gehabt habe,

dass er in Schweden einen negativen Entscheid erhalten habe und deswegen gezwungen gewesen sei, in die Schweiz zu kommen, wo er bleiben möchte,

dass für ihn nun der letzte Punkt erreicht sei und er sich bei einem negativen Entscheid seitens der Schweizer Behörden die Pulsadern aufschlitzen würde,

dass das Institut für (...) am 4. Mai 2018 im Auftrag des SEM ein Gutachten erstellte, welches zum Schluss kam, dass betreffend den Beschwerdeführer von einem Mindestalter von zwanzig Jahren ausgegangen werden könne beziehungsweise dieser mit überwiegender Wahrscheinlichkeit das achtzehnte Lebensjahr vollendet habe und damit volljährig sei,

dass das SEM mit Schreiben vom 11. Mai 2018 dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör zu diesem Abklärungsergebnis gewährte, mit dem Hinweis, dass im weiteren Verfahren von seiner Volljährigkeit auszugehen sei,

dass die Rechtsvertretung in ihrer Stellungnahme vom 14. Mai 2018 mitteilte, dass der Beschwerdeführer mit der Änderung des Geburtsdatums nicht einverstanden sei, er jedoch keine Dokumente besitze, die sein Alter beweisen könnten, und dass eine entsprechende Änderung mit einem Bestreitungsvermerk versehen sowie eine anfechtbare Ziffer in das Dispositiv des Asylentscheids aufgenommen werden müsse,

dass das SEM die schwedischen Behörden am 17. Mai 2018 um Wiederaufnahme des Beschwerdeführers ersuchte, und dass die schwedischen Behörden das Ersuchen am 21. Mai 2018 guthiessen,

dass das SEM dem Beschwerdeführer seinen Entscheidentwurf am 23. Mai 2018 zur Stellungnahme übermittelte, welche gleichentags erfolgte,

dass das SEM mit Verfügung vom 24. Mai 2018 – eröffnet am 25. Mai 2018 – in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG (SR 142.31) auf das Asylgesuch nicht eintrat, die Wegweisung aus der Schweiz nach Schweden anordnete und den Beschwerdeführer aufforderte, die Schweiz spätestens am Tag nach Ablauf der Beschwerdefrist zu verlassen,

dass es gleichzeitig feststellte, das Geburtsdatum im zentralen Migrationssystem (ZEMIS) laute auf den (...), mit Bestreitungsvermerk, einer allfälligen Beschwerde gegen den Entscheid komme keine aufschiebende Wirkung zu, wobei es die Aushändigung der editionspflichtigen Akten gemäss Aktenverzeichnis an den Beschwerdeführer verfügte,

dass die zugewiesene Rechtsvertretung ihr Mandat am 25. Mai 2018 niederlegte,

dass der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 30. Mai 2018 gegen diesen Entscheid beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhob und dabei beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, ihre Pflicht oder ihr Recht zum Selbsteintritt auszuüben und sich für das vorliegende Asylverfahren zuständig zu erklären,

dass ferner der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen sei und dass die Vollzugsbehörden anzuweisen seien, von einer Überstellung des Beschwerdeführers nach Schweden abzusehen, bis das Bundesverwaltungsgericht über die Beschwerde entschieden habe,

dass der Beschwerdeführer in prozessualer Hinsicht ausserdem um unentgeltliche Prozessführung sowie um den Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses ersuchte,

dass die vorinstanzlichen Akten am 31. Mai 2018 beim Bundesverwaltungsgericht eintrafen (Art. 109 Abs. 1 AsylG),

und zieht in Erwägung,

dass das Bundesverwaltungsgericht auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM entscheidet (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG),

dass der Beschwerdeführer am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist, ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung hat und daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG),

dass somit auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG),

dass über offensichtlich unbegründete Beschwerden in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden wird (Art. 111 Bst. e AsylG) und es sich, wie nachfolgend aufgezeigt wird, um eine solche handelt, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG),

dass gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet wurde,

dass mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden können (Art. 106 Abs. 1 AsylG),

dass der Beschwerdeführer in der Beschwerde im Wesentlichen geltend macht, die Vorinstanz schätze ihn trotz seiner überzeugenden Vorbringen

zu Unrecht als volljährig ein und ausführt, den medizinischen Altersbestimmungstests komme keine Aussagekraft zu,

dass mithin, da seine Volljährigkeit nicht mit Sicherheit festgestellt werden könne, von seiner Minderjährigkeit auszugehen sei,

dass vorliegend zur Altersabklärung ein umfassendes rechtsmedizinisches Gutachten am Institut für (...) erstellt wurde, welches neben einer forensischen Untersuchung, eine zahnärztliche Altersschätzung basierend auf einem OPG (Panoramaschichtaufnahme des Gebisses), eine radiologische Altersschätzung basierend auf einem Röntgenbild der linken Hand und eine radiologische Altersschätzung basierend auf einer CT-Untersuchung der Schlüsselbein-Brustbein-Gelenke beinhaltete ([...]),

dass es sich beim im Rahmen der Altersabklärung erstellten Gutachten daher um ein umfassendes Sachverständigengutachten im Sinne von Art. 12 Bst. e VwVG handelt und das Alter des Beschwerdeführers von einem ausgewiesenen Experten aufgrund verschiedener, voneinander unabhängiger Untersuchungen eingeschätzt wurde,

dass diesen Untersuchungsergebnissen ein höherer Beweiswert zukommt, als der blossen Handknochenanalyse (vgl. zu deren Beweiswert, EMARK 2000 Nr. 19, insbesondere E. 7 [Grundsatzentscheid, bestätigt u.a. in EMARK 2000 Nr. 28 E. 5a, 2001 Nr. 23 E. 4b und weiteren Entscheiden]).

dass das Gutachten zum Schluss kommt, dass zum Zeitpunkt der Untersuchung von einem Mindestalter von zwanzig Jahren ausgegangen werden könne, dass der Beschwerdeführer jedenfalls mit überwiegender Wahrscheinlichkeit das achtzehnte Lebensjahr vollendet beziehungsweise die Volljährigkeit erreicht habe, und dass das vom Beschwerdeführer angegebene Lebensalter von (...) nicht mit den erhobenen Befunden zu vereinbaren sei ([...]),

dass das Gericht keinen Anlass sieht, an den Feststellungen im Gutachten vom 4. Mai 2018 zu zweifeln,

dass der Beschwerdeführer sodann auch keine Identitätsdokumente zum Nachweis seines Alters zu den Akten gereicht hat und auch in der Stellungnahme vom 14. Mai 2018 zum rechtlichen Gehör betreffend Altersabklärung angegeben hat, keine Dokumente zu besitzen, die sein Alter belegen würden ([...]),

dass der Beschwerdeführer im Übrigen auch basierend auf den Angaben, die er gegenüber den schwedischen Behörden gemacht hat, mittlerweile volljährig wäre ([...]),

dass die Vorinstanz nach dem Gesagten das Alter des Beschwerdeführers korrekt abgeklärt hat und zu Recht von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen ist, weshalb eine Kassation der angefochtenen Verfügung ausser Betracht fällt,

dass der Beschwerdeführer ferner vorbringt, dass die Vorinstanz überhaupt nicht auf sein Vorbringen, während des schwedischen Asylverfahrens nichts von der ihm in Afghanistan drohenden Beschneidung und den damit zusammenhängenden Problemen erzählt zu haben, eingegangen sei,

dass Schweden folglich sein Asylgesuch nicht ausreichend habe prüfen können und ihn unberechtigtweise nach Afghanistan zurückweisen würde ohne asylrelevante Vorbringen berücksichtigt zu haben,

dass bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt ist, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.),

dass auf Asylgesuche in der Regel nicht einzutreten ist, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG),

dass diesbezüglich die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, (nachfolgend: Dublin-III-VO) zur Anwendung kommt,

dass das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates eingeleitet wird, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO),

dass im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III stattfindet (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1 m.w.H.), sondern sich die Zuständigkeit insbesondere aus der Regelung der Art. 18 Abs. 1 Bst. b, c und d Dublin-III-VO ergibt,

dass der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat verpflichtet ist, einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dessen Antrag abgelehnt wurde und der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Massgabe der Art. 23, 24, 25 und 29 wieder aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO),

dass gemäss Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig wird, falls es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 364/1 vom 18.12.2000, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, und nach den Regeln der Dublin-III-VO kein anderer zuständiger Mitgliedstaat bestimmt werden kann,

dass jeder Mitgliedstaat abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen kann, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht),

dass das Selbsteintrittsrecht im Landesrecht durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) konkretisiert wird und das SEM das Asylgesuch gemäss dieser Bestimmung „aus humanitären Gründen“ auch dann behandeln kann, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre,

dass ein Abgleich mit der europäischen Fingerabdruck-Datenbank (Zentraleinheit Eurodac) ergab, dass der Beschwerdeführer am (...). Oktober 2015 in Schweden um Asyl nachgesucht hatte ([...]),

dass gestützt auf diese Sachlage das SEM zu Recht die schwedischen Behörden am 17. Mai 2018 unter Anrufung von Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO um Wiederaufnahme des Beschwerdeführers ersuchte ([...]),

dass die schwedischen Behörde das Übernahmemeersuchen gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO am 21. Mai 2018 guthiessen ([...]),

dass die grundsätzliche Zuständigkeit Schwedens für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens somit gegeben ist, zumal, wie oben gesehen, von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist und er mithin aus seiner behaupteten Minderjährigkeit nichts zu seinen Gunsten ableiten kann,.

dass in der Beschwerde geltend gemacht wird, dem Beschwerdeführer drohe in Schweden die Wegweisung nach Afghanistan, in ein Land, wo sein Leib und Leben in Gefahr seien und ihm nicht wieder gut zu machende Nachteile im Sinne von Art. 3 EMRK drohen würden,

dass es keine Gründe für die Annahme gibt, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in Schweden wiesen systemische Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO auf,

dass Schweden Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) ist und seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt,

dass auch davon ausgegangen werden darf, dieser Staat anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) ergeben,

dass den Akten keine Gründe für die Annahme zu entnehmen sind, dass die Behandlung des Asylgesuches in Schweden in mangelhafter Weise erfolgt sei und dass Schweden den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und den Beschwerdeführer zur Ausreise in ein Land zwingen werde, in welchem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden,

dass in diesem Zusammenhang der Vollständigkeit halber festzustellen ist, dass ein allfälliger definitiver Entscheid über ein Asylgesuch und die Wegweisung ins Heimatland nicht eo ipso eine Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips darstellen,

dass das Prinzip der Überprüfung eines Asylgesuchs durch einen einzigen Mitgliedstaat („one chance only“) der Vermeidung von multiplen Asylgesuchen in verschiedenen Staaten (sog. „asylum shopping“) dient und vorliegend die Überstellung des Beschwerdeführers nach Schweden gemäss Akten nicht zu einer Wegweisung führt, welche gegen das Non-Refoulement-Prinzip verstossen würde, wie es in Art. 33 FK und Art. 25 BV verankert ist (und sich auch aus Art. 4 EU-Grundrechtecharta, Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK ableiten lässt),

dass der Beschwerdeführer, wenn er wie geltend gemacht, die schwedischen Behörden über seine Asylgründe nicht vollständig informiert hat, dies selber zu verantworten weil er alle Asylgründe im schwedischen Asylverfahren einzubringen hatte, wobei seine Versäumnisse ihn nicht zur Einleitung eines neuerlichen Asylverfahrens in einem anderen Staat des Dublin-Raums berechtigen,

dass der Beschwerdeführer sodann auch keine konkreten Hinweise für die Annahme dargetan hat, Schweden würde ihm die ihm gemäss Aufnahme-richtlinie zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten,

dass er sich bei einer vorübergehenden Einschränkung im Übrigen nötigenfalls an die schwedischen Behörden wenden und die ihm zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechtsweg einfordern könnte (vgl. Art. 26 Aufnahme-richtlinie),

dass im Übrigen eine allenfalls latente Suizidalität zum Zeitpunkt der Ausreise, wie vom Beschwerdeführer anlässlich der BzP geltend gemacht ([...]), lediglich ein temporäres Vollzugshindernis darstellen würde,

dass nach dem EGMR der wegweisende Staat im Falle von Suiziddrohungen nämlich nicht verpflichtet ist, vom Vollzug der Ausweisung Abstand zu nehmen, solange er Massnahmen ergreift, um die Umsetzung der Suizid- drohung zu verhindern,

dass in einem solchen Falle die Ausschaffung nicht gegen Art. 3 EMRK zu verstossen vermöchte (vgl. den Unzulässigkeitsentscheid des EGMR vom 7. Oktober 2004 i.S. Dragan und andere gegen Deutschland, Nr. 33743/03, angeführt in E MARK 2005 Nr. 23 E. 5.1 S. 212, Urteil des BGer 2C_856/2015 vom 10. Oktober 2015 E. 3.2.1),

dass einer allfälligen Suizidalität des Beschwerdeführers nötigenfalls durch den Beizug von medizinischem Fachpersonal bei der Ausschaffung Rechnung zu tragen wäre,

dass die Vorinstanz ohnehin gehalten ist, den Wegweisungsvollzug in einer Weise auszugestalten, welche die Gefahr der Selbst- oder Drittgefährdung minimiert,

dass nach dem Gesagten keine völkerrechtlichen Überstellungshinder- nisse bestehen,

dass der Beschwerdeführer mit seinem Wunsch nach einem Asylverfahren in der Schweiz die Anwendung der Ermessensklausel von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO respektive der – das Selbsteintrittsrecht im Landesrecht kon- kretisierenden – Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 fordert,

dass dem SEM bei der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 Ermessen zukommt (vgl. BVGE2015/9 E. 7 f.) und den Akten keine Hinweise auf eine gesetzeswidrige Ermessensübung (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a AsylG) durch die Vorinstanz zu entnehmen sind,

dass das Bundesverwaltungsgericht sich unter diesen Umständen weiterer Ausführungen zur Frage eines Selbsteintritts enthält,

dass es nach dem Gesagten keinen Grund für eine Anwendung der Ermes- sensklauseln von Art. 17 Dublin-III-VO gibt und an dieser Stelle festzuhal- ten bleibt, dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht ein- räumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3),

dass das SEM demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und – weil der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist – in Anwendung von Art. 44 AsylG die Überstellung nach Schweden angeordnet hat (Art. 32 Bst. a AsylV 1),

dass unter diesen Umständen allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AuG (SR 142.20) nicht mehr zu prüfen sind, da das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist (vgl. BVGE 2015/18 E. 5.2 m.w.H.)

dass die Beschwerde nach dem Gesagten abzuweisen ist,

dass das Beschwerdeverfahren mit vorliegendem Urteil abgeschlossen ist, weshalb der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung sowie auf vorsorgliche Massnahmen und das Gesuch um Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden sind,

dass das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind,

dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG wird abgewiesen.

3.

Die Verfahrenskosten von Fr. 750.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Simon Thurnheer

Andrea Beeler

Versand: